



„Jungwildrettung nur mit Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten“

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. (DJRT) nimmt die Erfahrungen der zu Ende gehenden Frühjahrsjagd zum Anlass, auf die Rechtslage hinzuweisen. Nach wie vor kommt es bedauerlicherweise vor, dass tierfreundliche und gleichzeitig unkundige „Retter“ ohne Zustimmung von Landwirt oder Jagdausübungsberechtigten Jungwild aufgesucht und unfachmännisch mitgenommen hatten. Dies kann nicht nur zu erheblichen Leiden bei den betroffenen Jungtieren führen, sondern setzt die "Retter" auch dem Risiko eines Strafverfahrens wegen Wilderei aus. Denn die Jungwildrettung ist nur mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten zulässig.

Die Jungwildrettung mit Drohne und Wärmebildkamera setzt anders als traditionelle Vergrämungsmaßnahmen nicht auf ein rechtzeitiges Verlassen der Wildtiere von der zu mähenden Fläche, sondern auf ein Auffinden und mehr oder weniger kurzfristiges Festsetzen des gefundenen Jungwildes. Bereits damit ist der Tatbestand des Fangens i. S. v. § 1 Abs. IV BJagdG schon erfüllt. Ein „Fangen“ i. S. d. § 1 Abs. IV BJagdG meint den Zugriff auf ein Wildtier um es lebend in Besitz zu nehmen. Dabei kommt es auf Motiv und Zweck des Fangens in keiner Weise an. Der Tatbestand des Fangens ist regelmäßig auch dann verwirklicht, wenn von Vornherein nur eine kurzfristige Inbesitznahme beabsichtigt war und das Wildtier alsbald wieder freigelassen werden soll (vgl. Schuck, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, § 1, Rn. 36; Lorz/Metzger, Kommentar zum Jagdrecht, § 1 BJagdG, Rn. 15). Eine anderslautende ernsthafte Meinung wird in der Kommentarliteratur oder Rechtsprechung zum Begriff des Fangens (soweit bekannt) nicht vertreten. Völlig unzutreffend ist insoweit die Auffassung, dass ein Aufsuchen i. S. d. § 1 Abs. IV BJagdG nur dann geschützt sei, wenn das Erlegen von Wild verwirklicht werden soll. Der geschützte Bereich der Jagdausübung ist entgegen Ihrem Verständnis deutlich weiter und umfassender. Zum Schutzbereich gehört insbesondere die in § 1 Abs. I S. 2 BJagdG manifestierte Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten.

Die Auffassung, dass die Jungwildrettung grundsätzlich nur im Beisein des zuständigen Jagdausübungsberechtigten bzw. mit dessen Zustimmung durchgeführt werden muss, entspricht auch der Rechtsauffassung der aktuellen Bundesregierung. Verwiesen sei insoweit auf die Bundestagsdrucksache 20/5873 vom 27. Februar 2023, dort Frage 8. Die Bundesregierung hat hier zutreffend darauf hingewiesen, dass Jungwildretter sich andernfalls dem Risiko einer Verfolgung wegen Jagdwilderei ausgesetzt sehen könnten.

Die Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten ist daher unerlässlich.